

## Besprechung / Compte rendu

### Kommunikation

**ROLF SETHE / ANDREAS HEINEMANN / RETO M. HILTY / PETER NOBEL / ROGER ZÄCH (Hg.)**

Festschrift für Rolf H. Weber zum 60. Geburtstag

Stämpfli Verlag AG, Bern 2011, 992 Seiten, CHF 148.–, EUR 129.–,

ISBN 978-3-7272-2963-3

Die thematische Breite, die Tiefe der Durchdringung und der Umfang des wissenschaftlichen Schaffens von ROLF H. WEBER ist beeindruckend und in dieser Kombination wohl einzigartig in der Schweiz. Dennoch ist es den Herausgebern der Festschrift für ROLF WEBER gelungen, die Wissenschaftler und Praktiker aus den unterschiedlichsten Fachrichtungen auf das Thema Kommunikation zu verpflichten und damit auf ein Thema, das sich im jüngeren Schaffen von ROLF WEBER immer wieder findet. Die Autoren nähern sich dem Thema aus anderen Perspektiven mit ihren unterschiedlichen Vorverständnissen und beleuchten verschiedene rechtliche Facetten der Kommunikation. Auf diese Weise ist geradezu ein bunter, aber durchaus stimmiger Geburtstagsstrauss entstanden.

Neben vertragsrechtlich, arbeitsrechtlich, gesellschaftsrechtlich und finanzmarktrechtlich ausgerichteten Themen finden sich auch solche mit allgemein rechtswissenschaftlichem Fokus. Hier sei auf die Beiträge hingewiesen, die im Rahmen der «sic!-Themen» liegen. Wie zu zeigen sein wird, dürfte trotz dieser Beschränkung jeder Leser, jede Leserin einen Beitrag finden, der auf sein oder ihr Interesse stösst. Diese Besprechung kann daher nur bei einem Überblick über die Themen bleiben – dem Rezensenten sei dies nachgesehen. In den Bereich des Informations- und Medienrechts fallen mehrere Beiträge. Grundlegende Fragen des Internets und seiner Regulierung stellt WOLFGANG KLEINWÄCHTER in seinem Beitrag *A new Generation of Regulatory Frameworks: The Multistakeholder Internet Governance*. HENRY GAO untersucht die chinesische Zensur des Internets und seine rechtlichen Folgen (*The Google Controversy: A Case Study on the State Regulation of the Internet, Human Rights and Trade*). Der Autor kommt zum Schluss, dass Handelsmassnahmen vielleicht ein Mittel gegen Menschenrechtsverletzungen sein mögen, nicht aber das Handelsrecht als solches. Aus diesem Grund wäre es wohl wirksamer, wenn Google und die USA. um gegen chinesische Zensurmassnahmen vorzugehen, nicht ein WTO-Verfahren einleiten, sondern die Menschenrechtsfragen direkt ansprechen würden. Wie die Haftung für Online-Diensteanbieter auszugestalten ist, untersuchen ROLF AUF DER MAUR und THOMAS STEINER (*Technologiegerechte Haftungsstandards für Online-Diensteanbieter*). Sie plädieren für die Erarbeitung, Einhaltung und Beachtung von durch Selbstregulierung erlassenen Standards, wenigstens für die Zeit, bis der Gesetzgeber eine sektorspezifische Regelung erlassen hat. Mehreren Aspekten rund um die ICANN gehen URS GASSER, HERBERT BURKERT, FLORENT THOUVENIN und CAROLINE NOLAN in ihrem Beitrag *ICANN: Observations from an Information Law Perspective* nach.

Der Reigen von medienrechtlichen Beiträgen eröffnet MARTIN DUMERMUTH mit seinem Aufsatz *Subjektive und objektive Elemente der Radio- und Fernsehfreiheit*. Er interpretiert die Schweizer Medienverfassung als Gewährleistung der Staatsfreiheit wie auch als Etablierung einer positiven Ordnung, die die Meinungsvielfalt im Rundfunk sichern soll. Da mit der neuen Technologie die früher getrennten Medienmärkte verschmelzen, sei vorwärts schauend immer nach der richtigen Balance der zwei Aspekte der Medienfreiheit zu suchen, wobei nicht nur involvierte Interessen, sondern auch demokratische Prozesse massgebend sein sollen. VINCENT MARTENET widmet sich der Praxis der Weko in *L'entreprise ou la division défailante et le contrôle des concentrations* im Bereich der Medienunternehmen. Dieses Argument soll eine Ausnahme bilden, die je nach den Umständen des Einzelfalles angewandt werden kann. SIMON OSTERWALDER hält ein «Plädoyer für die Honorierung herausragender Leistungen» (Untertitel seines Beitrags *Die Must Carry-Regel für die Verbreitung von Fernsehpro-*

grammen gemäss Art. 60 RTVG). In Anlehnung an bereits früher von ROLF WEBER gegenüber Art. 60 RTVG geäußerte Bedenken kommt der Autor zum Schluss, dass die heutige Praxis des BAKOM kaum dem gesetzlichen und dem von den Grundrechten vorgegebenen Rahmen entspreche, weshalb er die Must Carry-Verpflichtung gerne nur auf die digitale Verbreitung beschränken möchte. Einer Schnittstelle zwischen Medien- und Urheberrecht widmet sich GERALD SPINDLER in seinem Beitrag *Streaming, Internetradios und Content-Portale im Urheber- und Medienrecht*. Er ist der Überzeugung, dass die relativ neue Verbreitung des Streamings mit den herkömmlichen Normen grundsätzlich erfasst werden kann.

Unmittelbaren Fragen der Kommunikation sind insbesondere die folgenden Beiträge gewidmet: MATTHIAS OESCH befasst sich mit dem *Schutz kommerzieller Kommunikation im EU-Recht*. Mit der Rechtskommunikation in der Mediengesellschaft (Untertitel zum Beitrag *Litigation-PR als professionelle Dienstleistung*) setzt sich MANFRED REHBINDER auseinander. Zwar sei die Litigation-PR weder neu noch amerikanischen Ursprungs (sondern seit EMIL ZOLA und seiner auf die Dreyfuss-Affäre bezogenen Schrift *J'accuse* in Europa bekannt), habe aber in der jüngeren Zeit und stark transatlantisch beeinflusst enorm zugenommen, weshalb zweifelsohne eine juristische Prüfung solchen Tuns angezeigt sei. Der Autor prüft, welche juristischen Grenzen bestehen und diskutiert diese im Einzelnen.

Die ausführliche Darstellung des Besichtigungsanspruchs bei Software in der Praxis des Landgerichts Düsseldorf von THOMAS HOEREN und KEVIN KUTA (*Die Düsseldorfer Praxis und der Besichtigungsanspruch bei Software*) geht im Zusammenhang mit dessen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Umsetzung auf mehrere Einzelfragen ein. Trotz der Geeignetheit des Besichtigungsanspruchs zur Informationsbeschaffung, rufen die Autoren auch dessen verfassungsrechtliche Bedenken in Erinnerung und wünschen sich eine Verdeutlichung seitens des Gesetzgebers oder der höchsten Gerichte.

Der Beitrag von RETO M. HILTY ist den «*Open Approaches*» gewidmet. Nach der allgemeinen Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Schutzrechten sowie der Rechteinhaberschaft einerseits und dem Wettbewerb andererseits fokussiert der Autor insbesondere auf Fragen der kollektiven Rechteinhaberschaft in den Bereichen Urheber- und Patentrecht. Die individuelle Rechtezuordnung stellt HILTY nicht in Frage, er plädiert aber für «bessere Rechtsregeln für die proprietäre Welt». Insbesondere sollen mögliche negative Auswirkungen aufgrund des Einsatzes und der Durchsetzung von Schutzrechten gemildert werden, insbesondere durch das Kartellrecht und die Schutzrechtsregimen eigenen Zwangslizenzen. Das Thema der kartellrechtlichen Zwangslizenzen für Immaterialgüterrechte wird sodann auch von THOMAS K. CHENG (*Compulsory Licensing of Intellectual Property in Competition Law*) aufgegriffen, um dessen Grundlagen zu diskutieren.

Grundlegenden Aspekte des Wettbewerbs und seiner Regulierung gehen die Beiträge von ANDREAS KELLERHALS (*Wettbewerb in der Schweiz*) und von WALTER STOFFEL (*Law, Control and Delegation*) nach. Mit der Frage, ob in der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Tendenz zugunsten des «more economic approach» auszumachen ist, befasst sich ANDREAS THIER (*Schweizerische Kartellrechtstradition und «more economic approach»*). Nach Analyse des möglichen Gehalts des Schlagworts und der Zwecksetzung des Schweizer Kartellgesetzes stellt der Autor Inkonsistenzen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung fest. Welcher Art von Regulierung Glasfasernetze unterstehen und unterstellt werden sollten, untersucht BRIGITTA KRATZ (*Glasfaser im Wettbewerb bzw. im Visier von politischen, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden*). Die Autorin anerkennt die Vorteile einer sektorübergreifenden Regulierungsbehörde, wie sie von ROLF WEBER schon verlangt worden sei, stellt aber in Frage, ob es einer solchen Behörde wirklich bedarf oder ob nicht nach einer Lösung für eine Behördenkonvergenz gesucht werden sollte. Für den Bereich des Kartellrechts gehen ANDREAS HEINEMANN und RETO A. HEIZMANN (*Kartellrechtliche Vorgaben für die Unternehmenskommunikation*) Einzelfragen der unternehmerischen Kommunikation nach (z.B. Standardisierung, Offenlegung von Schnittstellen, Produkteankündigungen) und untersuchen die mit Bezug darauf bestehenden kartellrechtlichen Vorgaben. Das Thema *Schutz des Anwaltsgeheimnisses in kartellrechtlichen Verfahren* wird von ROLAND VON BÜREN untersucht. Aufgrund der mit Bezug auf diese Frage herrschenden Unklarheiten verlangt er ein Machtwort des Gesetzgebers.

Schliesslich sei auf den für eine juristische Festschrift unkonventionellen Beitrag von CHRISTINE KAUFMANN hingewiesen. Unter dem Titel *Recht in Farbe* geht die Autorin der Beziehung zwischen Recht und den dem Jubilar lieben bildenden Künstlern, namentlich den Vertretern des Bauhauses, nach, um zu schliessen, dass ROLF WEBER ein juristischer Farbenkünstler sei. Seine Werke seien mehr als juris-

tische Logik, weil er die Farben des Rechts gestaltend und kreativ für die Lösung neuer Probleme, wie sie unter anderem im Zusammenhang mit neuen Technologien und dem Internet auftreten, einzusetzen wisse. – Auch die sic! durfte in verschiedener Hinsicht vom Farbenkünstler ROLF WEBER profitieren und wünscht dem Jubilar, dass er noch lange mit seinen Farben zaubert!

*Dr. iur. Mathis Berger, Rechtsanwalt, Zürich*